

Statuten

der

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET

mit Sitz in Wolfenschiessen NW

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET

besteht mit Sitz in Wolfenschiessen NW eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes von unbeschränkter Dauer.

Art. 2 **Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von touristischen Beförderungsanlagen, von Hotel- und Restaurationsbetrieben, den Kauf und Verkauf und die Verwaltung von Immobilien sowie den Handel mit Sport-, Souvenir-, Schmuck-, Uhren- und Bekleidungsartikeln.

Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen und anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder gründen, sowie alle damit direkt oder im Zusammenhang stehenden Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann insbesondere durch Beschluss des Verwaltungsrates Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern sowie touristische Unternehmungen erwerben, erstellen und betreiben.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 **Aktienkapital, Aktienzertifikate**

Das Aktienkapital beträgt CHF 134'400.00 (einhundertvierunddreissigtausendvierhundert Franken) und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 3'360'000 Namenaktien zu je CHF 0.04 Nennwert.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.



Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Verfügungen über die Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Die Aktionärin bzw. der Aktionär kann, nachdem sie/er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre/seine Namenaktien verlangen; sie/er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann dem gegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestellte Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung der Aktionärin/des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 4 Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Falls die Generalversammlung bei einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht weder einschränkt noch aufhebt, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuteilung derjenigen Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle



A. Die Generalversammlung

Art. 6 Kompetenzen

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat die folgenden, unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Termin, Ort

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie findet am Geschäftssitz der Gesellschaft in Engelberg oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Jeder Aktionär ist zudem berechtigt, die Traktandierung von Gegenständen, deren Beschlussfassung in der Kompetenz der Generalversammlung liegt, zu verlangen. Die Traktandenvorschläge sind mit entsprechenden Anträgen bis spätestens 30. November vor dem Versammlungstag am Geschäftssitz der Gesellschaft in Engelberg schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 8 Einberufung

Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einladung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. Anträge auf Statutenänderungen sind überdies mit dem neuen Wortlaut in der Einladung in den statutarisch vorgeschriebenen Publikationsorganen anzukündigen.



Ueber Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 9 Aktenauflage

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Lagebericht) und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Art. 10 Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zur Abgabe einer Stimme. Dies gilt sowohl bei Abstimmungen wie auch bei Wahlen. Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer im Aktienbuch als Namenaktionär oder Nutzniesser eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat erlässt in einem Reglement die Vorschriften über die Teilnahme und die Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur anerkannt werden können. Er entscheidet über die Anerkennung von Vollmachten.

Ein Aktionär oder Nutzniesser kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Dritten vertreten lassen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Jeder Aktionär oder Nutzniesser kann sich zudem durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (wobei hier auch die elektronische Vollmachtserteilung möglich ist) vertreten lassen.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Uneinigkeit wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet, wobei das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler sowie, falls nicht der Sekretär des Verwaltungsrates das Protokoll führt, einen Protokollführer. Sie alle brauchen nicht Aktionäre zu sein. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden.

Ueber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Obmann der Stimmzähler zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern diese Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktien, und zwar mit der absoluten Mehrheit aller anwesenden Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr aller anwesenden Aktienstimmen.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen im 2. Wahlgang das Los. Bei Abstimmungen gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.



Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliessen.

Art. 13 Besondere Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion).

Art. 13a Genehmigung von Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 19a dieser Statuten;
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr gemäss Art. 19b dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 13a gilt das relative Mehr (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen).

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann unter anderem andere Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft oder ihre allfälligen Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Der Verwaltungsrat berechnet Beträge nach den Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden; sie können, wo notwendig oder angemessen, Schätzungen und Reserven für Unerwartetes sowie Bewertungen enthalten. Bedingt zugewiesene Vergütungselemente werden im Zeitpunkt der bedingten Zuteilung («grant») bewertet. Eine Überschreitung von genehmigten Beträgen aufgrund von Währungsschwankungen ist zulässig.

Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt oder zusätzliche Aufgaben übernimmt, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für



dessen Vergütung nicht ausreicht, jedoch pro Mitglied der Geschäftsleitung maximal 20% respektive für den Geschäftsführer/CEO maximal 20% des jeweils genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

B. Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung, Anzahl Mandate

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so tritt das an seiner Stelle gewählte Mitglied in dessen Amtsdauerperiode ein. Die Amtsdauer endet jeweils nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Wiederwahlen sind bis zu einer Amtszeit von insgesamt 16 Jahren zulässig. Die Wählbarkeit erlischt mit dem Zurücklegen des 70. Altersjahres. Die Amtsausübung endet nach Durchführung der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgenden Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er wählt insbesondere einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen ist, ist für den Verwaltungsrat beschränkt auf 10 Mandate und für die Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt auf 10 Mandate.

Art. 15 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Den Vorsitz an den Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.



Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Beschlussfassungen und Wahlen der Stichentscheid zu.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder in dringenden Fällen per Fax oder E-Mail übermittelte Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Art. 17 Kompetenzen, Delegation

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat führt gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft. Unter Beachtung der ihm von Gesetzes wegen zwingend obliegenden Aufgaben ist er ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte, Ausschuss) oder an Dritte (natürliche Personen) zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Sofern der Verwaltungsrat oder das Organisationsreglement nichts anderes bestimmen, steht die Vertretungsbefugnis allen Mitgliedern des Verwaltungsrates nur kollektiv zu zweien zu.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die weiteren Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Vertretungsbefugnis steht allen Berechtigten vorbehältlich eines anderslautenden Handelsregistereintrages nur kollektiv zu zweien zu.

Art. 18 Auskunftsrecht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in Geschäftsbüchern, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen und sich Auskunft über den Geschäftsgang geben zu lassen.

Art. 19 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 13a der Statuten.

Der Vergütungsausschuss entscheidet über die Dauer von Arbeitsverträgen und Kündigungsfristen der Geschäftsleitung, wobei befristete Arbeitsverträge maximal für ein Jahr abgeschlossen werden und die Kündigungsfristen maximal ein Jahr betragen.



Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bis zu CHF 20'000 genehmigen und dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss diesfalls auch anders bezeichnen.

Art. 19a Vergütung Verwaltungsrat

Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, sowie der maximalen variablen Vergütung für die der Generalversammlung folgenden zwölf Monate zuzüglich geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und allfälliger Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben. Im Falle einer wesentlich längeren oder kürzeren Amtsdauer wird pro rata entschädigt. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird, und legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Unternehmung zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Für die variable Vergütung gelten folgende Grundsätze: Sie orientiert sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Unternehmung und/oder der Gruppe, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung einer Spesenpauschale gelten nicht als Vergütung.

Art. 19b Vergütung Geschäftsleitung

Die Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Plan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie geschätzter arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträgen in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und Nebenleistungen.

Für die variable Vergütung gelten folgende Grundsätze: Die Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Unternehmung, der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen und/oder mehrjährigen Zeitraums bemisst.

Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Der Ersatz von Auslagen und die Ausrichtung einer Spesenpauschale gelten nicht als Vergütung.



C. Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung hat eine Revisionsstelle gemäss Art. 727b OR zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 730a Abs. 2 OR vorbehalten).

Die Aufgaben der Revisionsstelle sowie ihre Unabhängigkeit richten sich nach den Art. 728 ff. OR.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 21 **Geschäftsjahr**

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 22 **Geschäftsbericht**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sind die Vorschriften über die ordnungsmässige Rechnungslegung einzuhalten.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Art. 23 **Gewinnverwendung**

Über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freien Reserven zu.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 24 **Auflösungsbeschluss**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft mittels Liquidation, wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen.



Art. 25 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft geschieht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Art. 26 Freihandverkauf

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 27 Liquidationserlös

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.


Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 27. März 2020 genehmigt und ersetzen die anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Juli 1963 beschlossenen und an den Generalversammlungen vom 27. November 1965, vom 22. April 1989, vom 14. März 1992, vom 30. März 1996, vom 26. März 1999, vom 07. April 2006, vom 30. März 2007, vom 14. März 2008, vom 03. April 2009, vom 26. März 2010, vom 12. April 2013 und vom 11. April 2014 geänderten Statuten. Sie entsprechen der nunmehr gültigen Fassung.


Engelberg, 27. März 2020

Der Vorsitzende:



Hans Josef Wicki

Der Protokollführer:



Mike Bacher

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Notarin des Kantons Obwalden, lic.iur. Simone Hess Nielsen, Hess Rechtsanwälte & Notare AG, Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen, beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET, den derzeit geltenden Statuten der Gesellschaft entsprechen, unter Berücksichtigung der anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2020 beschlossenen Änderungen. Die Statuten umfassen mit dieser Beglaubigung 11 Seiten.

Sarnen, 27. März 2020
Prot. Nr.: 98/2020

Die Notarin:



lic.iur. Simone Hess Nielsen

